



Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek Remshalden

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentliche Bibliothek Remshalden ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Remshalden.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Bibliothek dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht. Änderungen der Öffnungszeiten werden im Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises *oder* eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Kassetten, CDs und Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften, CD-ROMs	2 Wochen
DVDs	1 Woche

Vorzeitige Rückgabe ist im Rahmen der Öffnungszeiten jederzeit möglich. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerung während den Öffnungszeiten ist grundsätzlich möglich. Im Einzelfall kann die Büchereileitung vor Verlängerung der Medien deren Vorlage verlangen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen



Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift ist nicht entleihbar.

Bei manchen Mediengruppen kann es eine Beschränkung der Ausleihmenge geben.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr für die Benachrichtigung vorbestellt werden. Wird ein vorbestelltes Buch innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Die Zahl der pro Person möglichen Vorbestellungen kann von der Bibliothek begrenzt werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können – soweit verfügbar - über den Leihverkehr mit der Landeszentralbibliothek Stuttgart beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der Landeszentralbibliothek gelten zusätzlich. Die anfallenden Gebühren sowie Portokosten trägt der Benutzer. Ein auswärtiger Leihverkehr mit anderen Bibliotheken findet nicht statt.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen, die die Portokosten beinhaltet.

(2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs, DVDs oder CD-ROMs an Abspielgeräten etc. entstehen.

(4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.

§ 11 Nutzung des Internetplatzes

Die Nutzung des Internetplatzes wird gesondert geregelt.

§ 12 Schadenersatz

Der Schadenersatz bemisst sich bei erheblicher Beschädigung oder Verlust nach den Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Wiedereinarbeitungsgebühr. Für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse oder EDV-Etiketten ist Ersatz zu leisten.

§ 13 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(4) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Büchereipersonals. Bei Verstößen kann ein Hausrecht sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.

§ 14 Gebührenordnung

(1) Benutzungsgebühren werden für jeweils 12 Monate erhoben (Jahresgebühr)

a) Die Jahresgebühr beträgt 10€ ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

b) Keine Jahresgebühr zahlen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Gleiches gilt für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende/FSJler jeweils durch Ausweis nachgewiesen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

c) Statt der Jahresgebühr kann auch je Medium eine Gebühr in Höhe von 1 € bezahlt werden.

- (2) Wird die Leihfrist überschritten, so sind für jede angefangene Woche und für jedes Medium eine Säumnisgebühr von 0,30 € zu bezahlen.
- (3) Pro schriftliche Mahnung ist zzgl. zu den Säumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 1 € zu entrichten. Bleibt die dritte Mahnung erfolglos, werden die Ersatzbeschaffung und Wiedereinarbeitung der Medien in Rechnung gestellt, sofern auch eine Hausabholung erfolglos blieb. Für die Hausabholung fällt eine Gebühr von 15 € für die Vollstreckung und 4 € für Wegegeld an.
- (4) Die Gebühr für die Wiedereinarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums beträgt 5 €.
- (5) Für die Bearbeitung von Vorbestellungen und die Benachrichtigung des Benutzers wird pro Medium eine Gebühr von 0,60 € erhoben. Die Gebühr beinhaltet das Porto für das Benachrichtigungsschreiben sowie die Bereitstellung des Mediums.
- (6) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 1 €.
- (7) Ersatz von beschädigten oder verlorenen Medienbehältnissen 0,50 €, von EDV-Etiketten 1 €.
- (8) DIN A 4 Kopien kosten 0,10 €, DIN A 3 Kopien kosten 0,20 €. Für Kopien, die die Landeszentralbibliothek aufgrund einer Bestellung erstellt, werden die jeweils aktuellen Gebühren der Landeszentralbibliothek weiterberechnet.
- (9) Für die Nutzung des Internetabeitsplatzes wird eine Gebühr von 0,50 € je halbe Stunde erhoben.
- (10) Wenn das Gebührenkonto um mehr als 5 € überzogen wurde, ist bis zum Ausgleich keine weitere Ausleihe möglich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Benutzungsordnung außer Kraft.

Stand April 2008